

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0519/2026
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 16.03.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.03.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	28.04.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	29.04.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.05.2026	Ö

Betreff:

Regionales Umsetzungskonzept zum Sondervermögen Rheinland-Pfalz Plan

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 19. März 2026

gez.

Daniel Köbler
Bürgermeister

Mainz, 24. März 2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt das Regionale Umsetzungskonzept zum Sondervermögen Rheinland-Pfalz Plan (LGRP-Plan) und ermächtigt die Verwaltung auf Grundlage dessen einzelne Projekte aus dem Sondervermögen zu finanzieren. Die Entscheidung über die einzelnen Projekte trifft der Stadtrat.

Sachverhalt

Der Deutsche Bundestag hat im März 2025 mit der Einführung des Artikels 143h des Grundgesetzes (GG) die rechtliche Grundlage für ein Sondervermögen des Bundes „Infrastruktur und Klimaneutralität“ mit einem Gesamtvolumen von 500 Mrd. Euro geschaffen. Davon stehen den Ländern 20 % – mithin 100 Mrd. Euro – zur Verfügung.

Auf dieser Basis ist im Oktober 2025 das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) in Kraft getreten, das die Verteilung und Verwendung der Mittel regelt. Rheinland-Pfalz (RLP) erhält nach dem Königsteiner Schlüssel rund 4,85 % des Länderanteils und damit rund 4,85 Mrd. Euro.

Ergänzend haben sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz und die kommunalen Spitzenverbände im November 2025 in einer gemeinsamen Erklärung (Letter of Intent - Lol) auf grundlegende Leitlinien zur Umsetzung des Sondervermögens verständigt. Diese Erklärung vertieft das Verständnis zur Umsetzung des Sondervermögens und dient zudem als Richtschnur, um die Abstimmung auf kommunaler Ebene - insbesondere im Bereich der Landkreise zu erleichtern und betont die kommunale Verantwortung bei der Mittelverwendung mit der Konzentration auf strukturwirksame und nachhaltige Investitionen.

Mit dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18. Februar 2026 veröffentlicht und damit am 19. Februar 2026 in Kraft getreten ist, hat RLP die landesrechtliche Grundlage für die Verwendung der Mittel geschaffen. Das Sondervermögen wird in eine Förderlinie für das Land und eine Förderlinie für die Kommunen unterteilt. Rund 60 % der Mittel entfallen auf den kommunalen Bereich; dieser Anteil wird durch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro verstärkt, sodass den Kommunen insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro für Investitionen zur Verfügung stehen.

Die kommunalen Mittel werden in Form sogenannter Regionalbudgets auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden zu 90 % nach Einwohnerzahl sowie zu 10 % nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und den Kreisen in Form sog. Regionalbudgets aufgeteilt. Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets ist die Erstellung regionaler Umsetzungskonzepte, die bezogen auf die zu entwickeln und fortzuschreiben sind. Ziel ist es, Investitionen strategisch zu bündeln, Prioritäten transparent festzulegen und eine möglichst starke und nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Regionen zu erreichen.

Inhaltlich zielt das Sondervermögen auf Investitionen in zentrale Zukunftsbereiche der öffentlichen Infrastruktur ab. Die Auswahl und Priorisierung der konkreten Maßnahmen erfolgt dabei in kommunaler Eigenverantwortung. Durch diese Ausgestaltung soll sichergestellt werden, dass die Mittel bedarfsgerecht, effizient und mit maximalem Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden.

Aus diesen Mitteln entfällt ein Regionalbudget in Höhe von 166.850.052 Euro auf die Landeshauptstadt Mainz.

Dieses Regionale Umsetzungskonzept beinhaltet den strategischen Rahmen, wo einzelne Projekte entsprechend darunter subsumiert und somit auch finanziert werden können, jedoch keine Projekte im Umsetzungskonzept selbst aufgenommen werden.

Einzelne Projekte können auf Basis des Konzeptes per Stadtratsbeschluss mit diesen Mitteln finanziert werden.

In diesem Zusammenhang wurden durch den Stadtrat bereits die beiden Projekte „öffentliche Bibliothek Anna Seghers“ und die „Großsporthalle“ beschlossen, die aus den Mitteln des Sondervermögens finanziert werden sollen.

Das regionale Umsetzungskonzept wird unbefristet beschlossen. Nach den Vorgaben des Landes können die regionalen Umsetzungskonzepte fortgeschrieben werden, daher bleiben etwaige Anpassungen jederzeit möglich.

Der Beschluss und auch die Änderung bzw. Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes erfolgt durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz.

Anlage: Regionales Umsetzungskonzept mit Anlagen

Finanzierung